



Information: Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

nachstehend möchte ich Ihnen die Richtlinien zur Freistellung vom Schulbesuch zur Kenntnis bringen:

Nach §45 SchUG gilt:

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers;
Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen;
außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers;
Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist;

(3) Die Schule ist von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

SchUG § 11, Abs. 6-8

6) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter kann hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Voraussetzung für eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist, dass die Schülerin/der Schüler keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Leistungs-feststellungen stattfinden, ist eine Freistellung nicht möglich. Versäumter Unterrichtsstoff ist eigenverantwortlich nachzuholen.

Jede Art der Verlängerung von Ferien kann nicht genehmigt werden. Urlaubsreisen mit schulpflichtigen Kindern können ausschließlich für Ferienzeiten geplant und gebucht werden.

Bitte richten Sie ein allfälliges Ansuchen an den Klassenvorstand oder die Direktion!

Mit freundlichen Grüßen

Direktorin Isabell Lichtenberger, BEd